



Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Bilanz der 19. Legislaturperiode

Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

08. Juli 2021

Mit dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode haben wir im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik das Ziel verfolgt, den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken, die Langzeitarbeitslosigkeit spürbar zu senken und die Bürger finanziell zu entlasten. Um dies zu erreichen, haben wir als Koalition zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht.

1. Arbeitsmarktpolitik

Sozialer Arbeitsmarkt – Mehr Teilhabe für Langzeitarbeitslose

Mit dem Teilhabechancengesetz fördern wir die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Wir bieten Langzeitarbeitslosen mehr konkrete Beschäftigungsoptionen. Gleichzeitig verbessern wir durch intensive Betreuung, gute Beratung (Coaching) und wirksame Förderung die Beschäftigungsfähigkeit von sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen.

Chancen für Qualifizierung verbessert

Mit mehreren Gesetzen (Qualifizierungschancengesetz von Ende 2018, Arbeitsvon-morgen-Gesetz aus Frühjahr 2020 und Beschäftigungssicherungsgesetz von Ende 2020) haben wir die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel weiterentwickelt, die Menschen in Deutschland auf die kommenden Herausforderungen, die mit dem Wandel in der Arbeitswelt verbunden sind, vorzubereiten. Die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte wird nun unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht. Beschäftigte, deren berufliche Tätigkeiten durch (neue) Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, können eine entsprechende Weiterbildung erhalten; dies gilt auch für Beschäftigte im (aufstockenden) Leistungsbezug nach dem SGB II. Zudem übernimmt die Bundesagentur für Arbeit gestaffelt nach Betriebsgröße Teile der Weiterbildungskosten und gibt Zuschüsse zum Arbeitsentgelt; den Rest finanziert der Arbeitgeber. Darüber hinaus ist es auch möglich Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen. Dafür werden dem Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Damit kommen wir unserem Ziel näher, dass in allen Unternehmen qualifizierte Fort- und Weiterbildung für alle Mitarbeiter möglich wird.

Mindestlohn steigt auf 10,45 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn von aktuell 9,50 Euro wird in mehreren Schritten angehoben und steigt zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro an. Rund zwei Millionen

Arbeitnehmer profitieren. Mit der Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung hat Bundesminister Hubertus Heil im Herbst 2020 die entsprechende Empfehlung der Mindestlohnkommission von Ende Juni 2020 umgesetzt. Die Kommission der Tarifpartner ist der richtige Weg zur Bestimmung der Höhe des Mindestlohns, gerade auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Unsicherheiten der Corona-Pandemie. Für uns gilt: Die Lohnfindung ist und bleibt Sache der Tarifpartner. Eine Politisierung des Mindestlohnes lehnen wir ab.

2. Soziale Sicherung

Stabile Lohnzusatzkosten – Mehr Netto vom Brutto

Stabile Sozialabgaben helfen Unternehmen und stärken ihre Wettbewerbsfähigkeit, zugleich profitieren die Beschäftigten von einem höheren Nettoeinkommen, gerade Geringverdiener. Deshalb haben wir in dieser Legislaturperiode nicht nur den Arbeitslosenversicherungsbeitrag um 0,6 Punkte von 3,0 auf 2,4 Prozent abgesenkt, sondern auch den Beitragssatz zur Rentenversicherung auf 18,6 Prozent stabilisiert. Zugleich haben wir durch eine doppelte Haltelinie das Rentenniveau - Relation zwischen der Höhe einer Rente (45 Jahre Beitragszahlung auf Basis eines durchschnittlichen Einkommens) und dem durchschnittlichen Einkommen eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin - bis 2025 auf den bisherigen Wert von 48 Prozent stabilisiert. Der Bund garantiert durch zusätzliche Bundesmittel bis zum Jahr 2025 einen Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung von höchstens 20 Prozent. Unser Ziel ist: Wir wollen die Lohnzusatzkosten auf einem stabilen Niveau von maximal 40 Prozent halten.

Familien mit geringem Einkommen gestärkt

Mit dem Starke-Familien-Gesetz greifen wir gezielt Familien mit geringem Einkommen unter die Arme. Durch die Anhebung des Kinderzuschlages haben sie seit 1. Juli 2019 mehr Geld zur Verfügung, auch Alleinerziehende profitieren. Außerdem haben wir die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert und die Beantragung dieser Hilfen für bedürftige Kinder und Jugendliche deutlich vereinfacht. Sie erhalten pro Schuljahr 150 Euro für Stifte, Hefte und Schulranzen. Die Fahrten zur Schule und die Mittagessen in Schulen und Kitas sind für sie kostenlos. Und Ausgaben für Nachhilfeunterricht können nun auch dann übernommen werden, wenn die Versetzung nicht gefährdet ist. Auch vor der Anhebung der Regelsätze in der Grundsicherung profitieren vor allem Kinder und Jugendliche (45 Euro mehr pro Monat für 14- bis 17-jährigen Jugendliche, 33 Euro mehr pro Monat für unter 6-jährige Kinder).

Entlastung von Angehörigen

Wer andere Menschen pflegt, hat unsere Wertschätzung und Anerkennung verdient. Deshalb setzen wir uns dafür ein, Angehörige von pflegebedürftigen Menschen bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bestmöglich zu unterstützen und zu entlasten. Nach den Verbesserungen mit den Pflegestärkungsgesetzen in der vergangenen Legislaturperiode für Angehörige, die ihre Eltern zu Hause pflegen, ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz aus dieser Legislaturperiode ein großer Fortschritt für Angehörige, wenn die Pflege der Eltern mit zunehmendem Alter in einem Pflegeheim stattfinden muss. Unterhaltsverpflichtete Kinder müssen nicht mehr befürchten, für Leistungen der Sozialhilfe an ihre Eltern einstehen zu müssen. Verdienen sie im Jahr bis zu 100.000 Euro, müssen sie künftig dem Sozialamt die entstandenen Kosten nicht mehr erstatten. Das entlastet auch die Eltern. Sie müssen sich keine Gedanken mehr darüber machen, ob sie ihre Kinder finanziell in Schwierigkeiten bringen, wenn sie pflegebedürftig werden.

Modernisierung des Sozialen Entschädigungsrechts

Mit einer großen und umfassenden Reform haben wir ein komplett neues Sozialgesetzbuch geschaffen. In diesem SGB XIV ist ab Anfang 2024 das neue Soziale Entschädigungsrecht verankert, dessen Schwerpunkt im Bereich Opferentschädigung - bisher im Opferentschädigungsgesetz (OEG) geregelt - liegt. Wir haben nahezu alle denkbaren Fallkonstellationen besser an die Opfer von Straftaten angepasst und dafür gesorgt, dass schnellere Hilfen und eine angemessenere Entschädigung und Wiedereingliederung erfolgen kann. Erstmals sollen Opfer von psychischer Gewalt, z.B. Opfer von schwerem Stalking und von Menschenhandel, eine Entschädigung erhalten. Auch unbeteiligte Tatzeugen werden besser abgesichert, wenn sie z.B einen Schock erleiden.

Anpassungen bei der Gleitzone und bei kurzzeitig Beschäftigten

Personen, deren Monatseinkommen in der so genannten „Gleitzone“ von 450 Euro bis 850 Euro liegt, werden bei den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entlastet. Diese Zone haben wir auf 1300 Euro ausgeweitet und damit Beschäftigte mit geringen Einkommen entlastet. Trotz niedrigerer Beitragsleistung bleibt jedoch die Rentenhöhe so, als hätte der Arbeitnehmer den vollen Beitrag geleistet.

Die Zeitgrenze für kurzfristig Beschäftigte wurde 2020 bzw. 2021 befristet von 70 auf 115 bzw. 102 Arbeitstage angehoben, insbesondere um auch während der COVID19 Pandemie die Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln zu sichern.

Mobiles Arbeiten stärken - Unfallversicherungsschutz im Homeoffice verbessert

Wir wollen möglichst vielen Beschäftigten die mobile Arbeit ermöglichen, über die Corona-Pandemie hinaus. Wir setzen auf sozialpartnerschaftliche Regelungen der tarifvertrags- und Betriebsparteien. Einen generellen Rechtsanspruch auf Homeoffice lehnen wir ab, weil er nichts anderes als ein neues Bürokratiemonster und ein tiefer Eingriff in die Arbeitsabläufe der Unternehmen wäre. Eltern, die ihre Kinder vom Homeoffice aus zur KiTa bringen, erhalten aber bereits jetzt den gleichen Unfallversicherungsschutz, als wenn sie das auf dem Weg zur Arbeit tun. Bisher waren nur sogenannte Betriebswege, etwa zum Drucker in einem anderen Raum, versichert. Nun haben die Beschäftigten auch beim Gang zur heimischen Toilette oder Küche den vollen Versicherungsschutz.

Mehr Transparenz und Qualität bei der Vergabe von Reha-Leistungen

Wir haben mehr Transparenz bei der Vergabe von Rehabilitationsleistungen geschaffen und dafür die Zulassung und Inanspruchnahme von Rehabilitationseinrichtungen europarechtskonform neu geregelt. Das Wunsch- und Wahlrecht werden gestärkt und leistungsspezifische Besonderheiten bei der Vergütung berücksichtigt. Interessenvertretungen von Reha-Einrichtungen und Rehabilitanden werden in den Prozess der Erarbeitung des Vergütungssystems, aber auch der allgemeinen Kriterien für die Zulassung, Belegung und Qualitätssicherung von Einrichtungen eng eingebunden.

3. Corona-Maßnahmen

Eine der wesentlichen Herausforderungen in dieser Legislaturperiode waren die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie. In kürzester Zeit haben wir eine Reihe von noch nie dagewesenen Sonderregelungen geschaffen, mit dem steten Ziel, in der schwersten Krise unserer Generation Arbeitsplätze zu erhalten und die Betroffenen gegen soziale Notlagen abzusichern. Unsere Schwerpunkte waren dabei:

Kurzarbeitergeld

Vor allem mit den Kurzarbeitergeldregelungen ist es uns gelungen, hundertausende Arbeitsplätze zu sichern. Die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit erreichte im April 2020 eine Höchstmarke von rund sechs Millionen. Die Regelungen sind jeweils bis Ende 2021 befristet.

Auf der einen Seite haben wir den Beschäftigten unter die Arme gegriffen, in dem wir das Kurzarbeitergeld erhöht haben: Ab dem vierten Bezugsmonat beträgt das Kurzarbeitergeld statt 60 bzw. 67 Prozent (wenn Kinder im Haushalt leben) 70

bzw. 77 Prozent, ab dem siebten Monat sogar 80 bzw. 87 Prozent. Daneben werden Nebenverdienste aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Mini-Jobs nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Auf der anderen Seite haben wir durch die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und den erleichterten Zugangsvoraussetzungen den Arbeitgebern geholfen. Und schließlich haben wir die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von 12 auf 24 Monate verlängert.

Einmalzahlungen

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie stellen unsere gesamte Gesellschaft vor gewaltige Herausforderungen. Um den besonderen finanziellen Belastungen aufgrund der aktuell höheren Alltagsausgaben Rechnung zu tragen, haben alle Erwachsenen, die existenzsichernde Leistungen im Monat Mai 2021 bezogen haben, einen einmaligen Corona-Zuschuss in Höhe von 150 Euro.

Vereinfachten Zugang zur Grundsicherung auch für Selbständige

Insbesondere auch für die besonders von der Pandemie getroffene Gruppe der (Solo-)Selbständigen und Künstler haben wir den vereinfachten Zugang in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis Ende des Jahres 2021 verlängert. So kann notwendige finanzielle Unterstützung weiterhin einfacher und schneller an die Betroffenen geleistet werden. Das eigene Vermögen muss nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden, sofern dieses für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied 60.000 Euro und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nicht übersteigt. Auch die tatsächlichen Wohnungskosten können bis zum 31.12.2021 voll übernommen werden. Und schließlich entfällt für sie der sog. Vermittlungsvorrang. Das heißt: Anders als andere Beziehende von SGB II-Grundsicherungsleistungen müssen sie sich bei den Jobcentern nicht zur Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stellen. Sie müssen damit ihre selbständige Tätigkeit nicht aufgeben.

Kinderbonus

Da gerade Familien durch die Corona- Pandemie besonders betroffen sind, haben wir im Jahr 2020 und 2021 kindergeldberechtigten Kindern einen Kinderbonus von 300 Euro bzw. 150 Euro gezahlt, der nicht auf Sozialleistungen anzurechnen ist.

Übernahme Mittagsversorgung für Hilfebedürftige

Auch Schulen, Kitas und Werkstätten für Behinderte sind weiter teilweise geschlossen. Wir haben sichergestellt, dass in diesen Fällen die Kosten für das

Mittagessen weiterhin übernommen werden, auch wenn das Mittagessen abgeholt oder geliefert wird.

Zudem erhalten Grundsicherungsempfänger FFP2-Masken kostenlos.

Digitale Endgeräte

Und wir regeln, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien einen Zuschuss für digitale Endgeräte in Höhe von bis zu 350 Euro erhalten, damit sie am Digitalunterricht teilnehmen können.

Zusätzliche Kinderkrankentage

Mit zusätzlichen Kinderkrankentagen unterstützen wir Eltern und Alleinerziehende, deren Kinder pandemiebedingt nicht oder nur eingeschränkt betreut werden oder zur Schule gehen können. Jedem Elternteil stehen 30 statt wie bisher 10 Kinderkrankentage pro Kind zur Verfügung, für Alleinerziehende sind es 60 statt 20 Tage. Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil insgesamt einen Anspruch auf maximal 65 Arbeitstage. Für Alleinerziehende erhöht sich dieser Anspruch auf maximal 130 Arbeitstage.

Rettungsschirme für die Soziale Infrastruktur

Soziale Dienstleister und Einrichtungen, die aufgrund der Pandemie geschlossen waren, retten wir mit dem völlig neu geschaffenen Sozialdienstleister-Einsatzgesetz über einen Sicherstellungsauftrag durch Zuschusszahlungen, wenn sie zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen, indem sie Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Diese Regelung wurde mehrfach verlängert und gilt nun so lange die pandemische Lage von nationaler Tragweite gilt (aktuell bis 11. September 2021).

Zusätzlich haben wir mit milliardenschweren KfW-Programmen, Überbrückungshilfen, Sonderzahlungen aus der Ausgleichsabgabe und anderen Maßnahmen wie dem „Corona-Teilhabefonds“ weitere Rettungsschirme für die soziale Infrastruktur z.B. für Behindertenwerkstätten, Inklusionsbetriebe, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen aufgespannt.

Künstlersozialversicherungsgesetz

Eine besondere Berücksichtigung bei den Hilfen müssen auch Kreativ –und Kunstschaffende und publizistisch Tätige finden, die derzeit besonders von den

Einschränkungen des öffentlichen Lebens betroffen sind. Hier setzen wir die jährliche Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro im Künstlersozialversicherungsgesetz auch für das Jahr 2021 aus. Damit stellen wir sicher, dass der Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung auch im Jahr 2021 nicht infolge der COVID-19-Pandemie verloren geht. Zudem stocken wir das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart Kultur“ noch einmal auf.

Verlängerung Anspruch Arbeitslosengeld I im Jahr 2020

Im letzten Jahr war die Bundesagentur für Arbeit mit der Bewältigung der Anträge auf Kurzarbeit vollständig ausgelastet. Aufgrund der deshalb eingeschränkten Vermittlungs- und Weiterbildungsaktivitäten der Agenturen für Arbeit haben wir die maximale Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld I für diejenigen einmalig um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1.5. und dem 31.12.2020 endet. Das Bild sieht inzwischen wieder anders aus. Mit der Aufstockung des Personals sind die Arbeitsagenturen Schritt für Schritt wieder in das Vermittlungs- und Beratungsgeschäft eingestiegen. Auch wenn es noch keine Normalität wie vor der Pandemie geben sollte, ist der Ausnahmezustand aus dem letzten Jahr beendet. Wir haben die Sonderregelung deshalb nicht verlängert.

Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten deutlich erhöht

Für die Jahre 2020 und 2021 haben wir die Verdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten deutlich erhöht. Für 2021 liegt die Grenze bei 46.060 Euro. Das heißt: Rentner können in diesem Jahr bis zu 46.060 Euro zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Mit der Erhöhung der Verdienstgrenzen wollen wir Personalengpässe verhindern, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ab 2022 gilt wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

4. Fachkräftesicherung

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz ermöglicht die gezielte Anwerbung von dringend benötigten Fachkräften aus dem Ausland für den deutschen Arbeitsmarkt. Neugeregelt wurde, dass sich nicht nur Personen mit einem akademischen Abschluss, sondern auch Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung künftig direkt auf einen freien deutschen Arbeitsplatz bewerben können. Voraussetzung ist ein Anerkennungsverfahren hinsichtlich der beruflichen Qualifikation und ausreichende Deutschkenntnisse. Auch die Bewerbung auf einen Ausbildungsplatz wurde ermöglicht.

Darüber hinaus haben wir die Regelung in der Beschäftigungsverordnung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert, nach der Unternehmen Arbeitskräfte aus den

Westbalkanstaaten einstellen dürfen. Diese hat positive Effekte für die Wirtschaft gezeigt und sich damit bewährt. Durch eine Kontingentierung bis zu 25.000 Zustimmungen und die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit haben wir ein gutes Steuerungsinstrument geschaffen.

5. Faire Arbeitsbedingungen

Lieferketten

Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz haben wir einen wirksamen, rechtssicheren und umsetzbaren Rahmen zur Achtung der Menschenrechte in internationalen Lieferketten geschaffen. Wir stehen für einen fairen Handel in globalen Lieferketten. Gleichzeitig war uns wichtig, dass das Gesetz für die Wirtschaft umsetzbar ist. Wir dürfen von den Unternehmen nicht Dinge verlangen, die sie tatsächlich und rechtlich nicht leisten können. Dies haben wir im parlamentarischen Verfahren mit einer Reihe von Änderungen sichergestellt und für die Unternehmen mehr Rechtssicherheit geschaffen. Vor allem haben wir zusätzliche zivilrechtliche Haftungsrisiken für die Unternehmen eindeutig gesetzlich ausgeschlossen.

Arbeitsschutz für die Fleischwirtschaft

Wir haben die Missstände in der Fleischwirtschaft beseitigt und für Ordnung auf dem Arbeitsmarkt gesorgt. Trotz Gesetzesverschärfungen in vergangenen Legislaturperioden und Selbstverpflichtungen der Branche war ein erneutes gesetzgeberisches Handeln dringend notwendig. Im Kerngeschäft der industriellen Fleischproduktion dürfen künftig nur noch eigene Beschäftigte des Unternehmens tätig sein. Die Nutzung von Werkverträgen wurde in Betrieben der Fleischwirtschaft im Bereich Schlachtung, Zerteilung und Verarbeitung ab dem Jahr 2021 untersagt. Leiharbeit ist ab dem 1. April 2021 nur noch auf der Grundlage eines Tarifvertrages im begrenzten Umfang möglich.

Wir haben durchgesetzt, dass das Handwerk weitgehend vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Der Metzger von nebenan ist damit nicht betroffen. Das Handwerk ist nicht mit der Fließbandarbeit in den Fleischfabriken und den dortigen Missständen gleichzusetzen. Im Gegensatz zu den Schlachthöfen brauchen die vielen mittelständisch geführten fleischverarbeitenden Betriebe in unserem Land Flexibilität, um Auftragsspitzen und saisonale Schwankungen zu bewältigen. Deshalb haben wir durchgesetzt, dass sie die Zeitarbeit in engen Grenzen weiter nutzen können. Der Einsatz steht unter Tarifvorbehalt. Wir erwarten, dass die Tarifvertragsparteien die Gestaltungschance des Gesetzgebers

verantwortungsvoll nutzen, damit deutsche Arbeitsplätze nicht ins billigere Ausland verlagert werden.

Verbesserte Löhne in der Pflege

Eine Verbesserung der Entlohnung des Pflegepersonals ist ausdrücklich Gegenstand des Koalitionsvertrages und eine Kernforderung der Konzierten Aktion Pflege, in der sich die Bundesregierung gemeinsam mit den Akteuren der Pflegebranche auf Maßnahmen zur Verbesserung der Pflege geeinigt hat. Neben der Weiterentwicklung des rechtlichen Instrumentariums zur Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen in der Pflege, die wir als Gesetzgeber mit dem Pflegelöhnerverbesserungsgesetz bereits Ende 2019 beschlossen haben, gehört dazu auch eine flächendeckende Entlohnung der Beschäftigten nach Tarif. Dies haben wir im Juni 2021 mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz auf den Weg gebracht. Ab 1. September 2022 können Versorgungsverträge nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif bezahlen.

Paketbotenschutzgesetz

Mit dem Paketboten-Schutz-Gesetz setzen wir ein klares Zeichen: Lohn- und Sozialdumping hat in Deutschland keinen Platz. Wir haben deshalb die Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben, wie wir sie bereits in der Baubranche und Fleischwirtschaft kennen, auch auf die Kurier-, Express- und Paketbranche ausgedehnt. Das heißt: Der Hauptunternehmer haftet, wenn Subunternehmer keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Für die Zahlung des Mindestlohns gilt dies schon branchenübergreifend.

Verbesserung der Betriebsratsarbeit

Mit dem Betriebsrätmodernisierungsgesetz haben wir die größte Reform des Betriebsverfassungsrechts seit 50 Jahren umgesetzt. Wir öffnen die Tür dauerhaft für die digitale Betriebsratsarbeit. Zugleich übertragen wir Mitbestimmungsrechte, die sich in der analogen Welt bewährt haben, in eine zusehends von der Digitalisierung geprägte Arbeitswelt. Betriebsräte entscheiden z.B. mit über Regelungen zur Ausgestaltung und fairen Verteilung mobiler Arbeit im Betrieb. Für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer von Luftfahrtunternehmen haben wir im Betriebsverfassungsgesetz eine Ausnahme geschaffen und durch Tarifvertrag darf nun eine Vertretung gebildet werden. Der Grund lag in der besonderen, nicht ortsgebundenen Tätigkeit der im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Entbehrliche formale Hürden bei Betriebsratswahlen sowie auch für die Arbeit von

Betriebsräten bauen wir ab und die Einbeziehung junger Menschen in die betriebliche Demokratie aus.

Brückenteilzeit Arbeit auf Abruf

Wir stehen für eine familienfreundliche Arbeitswelt, die Eltern Flexibilität, Aufstiegs- und Qualifizierungschancen bietet. Zugleich setzen wir aber darauf, gemeinsam mit der Wirtschaft familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, nicht gegen die Betriebe in unserem Land. Beschäftigte haben ab 1. Januar 2019 das Recht, ihre Arbeitszeit für eine begrenzte Zeit – zwischen einem und fünf Jahren – zu reduzieren und danach zu ihrer vorherigen Arbeitszeit zurückzukehren. Voraussetzung ist, dass sie in einem Betrieb mit mehr als 45 Beschäftigten arbeiten und dort seit mehr als sechs Monaten angestellt sind. Das erleichtert es, Beruf und Familie zu vereinbaren

Wir haben für die Beschäftigten mehr Sicherheit und Verbindlichkeit bei der Arbeit auf Abruf geschaffen: Seit 1. Januar 2019 müssen die Arbeitgeber mindestens 80 Prozent der vereinbarten Zeit abrufen, Beschäftigte müssen höchstens ein Viertel mehr arbeiten als vereinbart. Ohne vereinbarte Arbeitszeit gibt es Lohn für mindestens 20 Wochenstunden.

Umsetzung der revidierten EU-Entsenderichtlinie

Mit der überarbeiteten Entsenderichtlinie verbessern wir die Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmer. Es gilt dabei das europäische Prinzip: Gleicher Löhne für gleiche Arbeit am gleichen Ort. Neben der Berücksichtigung dieses Prinzips schützen wir mit der Umsetzung der Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie auch die deutsche Wirtschaft vor Lohndumping und unfairer Konkurrenz aus anderen europäischen Mitgliedstaaten.

6. Sichere Rente

Grundrente

Nach Anläufen in mehreren Wahlperioden und langen Verhandlungen mit dem Koalitionspartner haben wir es geschafft, das Grundrentengesetz zu verabschieden. Menschen, die lange in die Rentenkasse eingezahlt, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, sind künftig finanziell bessergestellt als Personen, die nicht in das Rentensystem eingezahlt haben. Für uns gilt: Leistung muss sich lohnen. Voraussetzung für den Erhalt der Grundrente ist unter anderem eine Einzahlungsdauer von mindestens 33 Jahren in die gesetzliche Rentenversicherung. Die Grundrente steht allen Rentnern zu, deren Einkommen eine bestimmte Höhe

nicht übersteigt. Der Grundrenten-Zuschlag beträgt im Durchschnitt etwa 75 Euro, und der höchstmögliche Zuschlag liegt aktuell bei etwa 418 Euro. Im Gegensatz zur Grundsicherung wird die Bedürftigkeitsprüfung durch eine Einkommensprüfung ersetzt. Wir haben eine Einkommensprüfung durchgesetzt und sichergestellt, dass die Aufwertung der Rente nicht bedingungslos erfolgt. Zielgenaue Förderung statt Gießkanne war hier die Maxime. Daneben haben wir durchgesetzt, dass die Grundrente vollständig über Steuern finanziert wird. Eine Plünderung der Sozialkassen für eine Grundrente mit der Gießkanne, wie sie die SPD ursprünglich vorgeschlagen hatte, haben wir verhindert.

Mütterrente II

Durch die sogenannte Mütterrente II werden die im Rentenversicherungskonto berücksichtigten Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um weitere sechs Monate verlängert. Damit werden die Renten insbesondere von Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Kindererziehung einschränken mussten, erneut verbessert. Rund 10 Millionen Betroffene erhalten zusätzlich einen halben Rentenpunkt (entspricht aktuell über 17 Euro pro Monat bzw. über 205 Euro pro Jahr).

Verbesserte Erwerbsminderungsrente

Das Ende der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten haben wir für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das vollendete 65. Lebensjahr und acht Monate und von 2020 bis 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Das bedeutet, die Rente errechnet sich aus der erdachten Zurechnung der Beitragsleistung bis zu dem 67. Lebensjahr. Daraus ergibt sich dann ein höherer Rentenzahlbetrag. Für den Zugang 2019 hat sich die Erwerbsminderungsrente auf diese Weise um durchschnittlich ca. 70 Euro pro Monat erhöht.

Die Bestandsrentner haben nicht von den wiederholten Verbesserungen der Erwerbsminderungsrenten profitiert. Wir wollen dies ändern und setzen uns dafür ein, dass diese beim regulären Wechsel von der Erwerbsminderungsrente in die Regelaltersrente auch von den Verbesserungen der Jahre 2014 und 2019 partizipieren.

Betriebsrente

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz haben wir bereits in der letzten Legislaturperiode ein umfassendes Maßnahmenpaket zur weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung auf den Weg gebracht. Dazu zählt vor allem das Sozialpartnermodell, mit dem wir die Rolle der Tarifparteien bei der Organisation der betrieblichen Altersvorsorge gestärkt haben. Daneben haben wir mit der

Schaffung von Freibeträgen für die zusätzliche Altersversorgung in der Grundversicherung und der Einführung der Geringverdienerförderung in der betrieblichen Altersversorgung zentrale Verbesserungen beschlossen und deutliche Impulse gesetzt, dass sich kapitalgedeckte Altersvorsorge lohnt. Mit dem Ausbau der Geringverdienerförderung, zuletzt im Rahmen des Grundrentengesetzes Mitte 2020, haben wir verstärkt Menschen in den Blick genommen, die wenig verdienen und bisher zu wenig ergänzend für das Alter vorsorgen. Weitergehende Änderungen hat die SPD, allen voran die Minister Olaf Scholz und Hubertus Heil, blockiert.

Wir wollen die Wirkungen und die Voraussetzungen für das Sozialpartnermodell evaluieren und mögliche Hindernisse bei der weiteren Verbreitung abbauen. Gerade mit Blick auf Geringverdiener wollen wir ein Konzept einer „Betrieblichen Altersvorsorge für alle“ entwickeln, um diese wichtige Säule der Altersvorsorge weiter zu stärken und noch attraktiver zu machen.

Digitale Rentenübersicht

Mit der Digitalen Rentenübersicht haben wir in dieser Legislaturperiode die seit langem geforderte säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation beschlossen. Eine Zusammenführung der Vorsorgeinformationen ist sinnvoll und Voraussetzung dafür, dass die Menschen einen umfassenden Überblick über ihre Alterssicherung und die daraus zu erwartenden Leistungen erhalten. Denn Transparenz über die eigene Absicherung im Alter schafft Vertrauen in das System insgesamt.

7. Moderne Sozialwahl

Online-Wahlen

Wir haben die Grundlage dafür geschaffen, dass bei den kommenden Sozialwahlen im Jahr 2023 parallel zur traditionellen Briefwahl bei bestimmten Sozialversicherungsträgern erstmals auch eine Online-Wahl möglich sein wird.

8. Inklusive Gesellschaft

Stärkung der Teilhabe

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz haben wir einen weiteren Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft vorgenommen und decken mit den zahlreichen Regelungen verschiedenste Lebensbereiche ab. Dazu zählen Neuregelungen zur Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe, zur Verbesserung der Betreuung von Rehabilitanden in den Jobcentern, eine Verpflichtung der Erbringer von Teilhabeleistungen zum Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen und eine Ausweitung der Förderung über das schon zuvor als Brücke in den ersten Arbeitsmarkt für Auszubildende in Werkstätten für behinderte

Menschen (WfbM) eingeführte Budget für Ausbildung auf Menschen im Arbeitsbereich einer WfbM oder einem anderem Leistungsanbieter. Erstmals gibt es nun einen Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderungen, der ihnen die Begleitung durch einen Assistenzhund zu typischerweise der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Supermärkten oder Restaurants) ermöglicht. Zusätzlich haben wir digitale Gesundheitsanwendungen im Leistungskatalog zur medizinischen Rehabilitation (SGB IX) sowie in der Hilfe zur Pflege (SGB XII) digitale Pflegeanwendungen für ambulant versorgte Personen verankert. Darüber hinaus haben wir für Betriebe, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen möchten, die Möglichkeit geschaffen, künftig eine trägerunabhängige Lotsen- und Beratungsstelle zu nutzen, die sie über die große und häufig unübersichtliche Palette an Fördermöglichkeiten informiert und bei der Antragstellung unterstützt. Damit helfen wir vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen - und wir helfen Menschen mit Behinderungen, den Weg auf den ersten Arbeitsmarkt zu finden. Wir erwarten von diesem neuen Instrument einen kräftigen Schub zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt.

Ein wichtiger Schritt für mehr Barrierefreiheit

Mit dem neuen Barrierefreiheitsstärkungsgesetz schaffen wir europaweite Standards für Produkte und Dienstleistungen, die künftig barrierefrei hergestellt, vertrieben, angeboten oder erbracht werden müssen, insbesondere für digitale Dienstleistungen (z.B. Automaten, Internet- und Telefoniedienste, Bankdienstleistungen). Für Kleinstunternehmen, die barrierefreie Dienstleistungen anbieten und erbringen möchten, wird ein Beratungsangebot bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit geschaffen. Die Bundesländer üben grds. die Marktüberwachung über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen aus. Zu besserer Rechtsdurchsetzung werden eine Vertretungsbefugnis und eine Prozesstandschaft sowie ein Verbandsklagerecht für bestimmte anerkannte Verbände und qualifizierte Einrichtungen eingeführt. Außerdem wird die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens geschaffen.

Weitere teilhaberechtliche Verbesserungen

In Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes haben wir weitere wichtige Reformschritte vorgenommen: Die Einkommens- und Vermögensheranziehung in der Eingliederungshilfe haben wir schrittweise verbessert. Mit der Trennung der

Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt stärken wir auch das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen.

Wir haben die Finanzierung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung dauerhaft gesichert und damit für die Träger der Beratungsangebote und ihre Beschäftigten langfristige Rechts- und Planungssicherheit geschaffen.

Dazu haben wir geregelt, dass sich der Anspruch auf Arbeitsassistenz auf Übernahme der vollen Kosten richtet, die für eine als notwendig festgestellt Arbeitsassistenz entstehen. Die Integrationsämter dürfen die erstattungsfähigen Kosten nicht länger begrenzen. Auch haben wir die Bedarfsätze für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld erhöht und vereinfacht.

Wir haben die Finanzierung von Werkstattträte Deutschland e. V. gesichert. Probleme in der Praxis wurden dadurch ausgeräumt, dass Werkstattträte Deutschland das Geld unmittelbar über die Träger der Eingliederungshilfe erhält. Und wir haben eine - zunächst pandemiebedingte, dann dauerhafte - Möglichkeit für die Werkstattträte geschaffen, auch in Form von Video- und Telefonkonferenzen tagen und Beschlüsse fassen zu können.

Über weitere Maßnahmen für eine inklusive Gesellschaft der 19. Legislaturperiode informieren wir Sie auf Nachfrage gerne. Oder informieren Sie sich im Intranet (Faktenblatt „Teilhabe politische Bilanz in der 19. Wahlperiode“).